

Korrigierte Anlage zum Änderungsantrag FDP Fraktion vom 6.Juli 2020 zur Vorlage
581/XVIII bzw. 581/XVIII-1

Die Regelungen zu

- § 4 (Verbote),
- § 5 (Erlaubnisvorbehalte) und
- § 6 (Freistellungen)

des Verordnungsentwurfs werden gestrichen und durch die folgenden Formulierungen ersetzt:

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: „NAGBNatSchG“) sind unter besonderer Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschafts-verträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: „BNatSchG“) alle nachteiligen Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wildelebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder vergleichbare Weise zu stören, soweit in dieser Verordnung keine Freistellung erfolgt ist;
2. auf Flächen des EU-Vogelschutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das Vogelschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem EU-Vogelschutzgebiet zu unterschreiten, ausgenommen sind von diesem Verbot der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
3. außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen, ausgenommen Parkbänke;
4. Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft

5. geeigneten Fahrzeugen;
die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen, ausgenommen sind Feuer durch den Eigentümer im Rahmen von wenigen besonderen Anlässen, wie Jagdgesellschaften, soweit hier keine Freistellung erfolgt ist;
 6. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art;
 7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die im Zuge von freigestellten Tätigkeiten benutzt werden;
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, ausgenommen sind Tätigkeiten in Bezug auf Wirtschaftsbaumarten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
 9. Hunde in der Zeit vom 1. April.-15. Juli frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit.
- (2) § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen nachstehend abschließend aufgezählte Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art,
 2. das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen, ausgenommen sind das Anbringen und Aufstellen durch den Eigentümer,
 3. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes mit Ausnahme ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen,
 4. die Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, ausgenommen sind Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft stehen,
 5. die Veränderung, oder Beseitigung von landschaftlich, erdgeschichtlich oder kulturhistorisch bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 6. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes, ausgenommen sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft stehen,
 8. die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,

9. die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Weitergehende Regelungen insbesondere des Arten- und Biotopschutzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis oder Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete der betroffenen Gemeinden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zur Verkehrssicherung,
 - e) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

4. die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Drainagen,
 5. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen,
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen, insbesondere Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme,
 7. organisierte Veranstaltungen mit Zustimmung des Eigentümers durchzuführen,
 8. die Anlage z.B. von Wildfütterungsanlagen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten sowie Fangplätzen,
 9. die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
 10. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
 11. der motorisierte Anliegerverkehr,
 12. bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen von Flächen
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG nach guter fachlicher Praxis.

Freigestellt ist weiterhin

1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen.

Einschränkungen ergeben sich nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen mit Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes mit den Lebensraumtypen [...], soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander haben,
 - b) je vollem Hektar wertbestimmenden Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

2. zusätzlich zu Pkt. 1 sind auf allen Waldflächen mit Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zu beachten.
- (5) Freigestellt sind dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile mit Benehmen der Naturschutzbehörde.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie historisch bestehende Nutzungsformen bleiben unberührt.